

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXII, Nummer 460, am 23.02.2000, im Studienjahr 1999/00.

460. Richtlinien der Studienkommission der Medizinischen Fakultät für den Vorsitzenden betreffend die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten

I. Anerkennung von Prüfungen

Die Anerkennung von Prüfungen ist im § 59 UniStG (s. dazu auch §§ 4, 34 und 81) geregelt und vom Vorsitzenden der Studienkommission durchzuführen (s. a. § 42 UOG 93).

1. Der Vorsitzende hat in folgenden Fällen (unter Bedachtnahme auf § 34 Abs. 7, 8 UniStG) die Prüfungsleistungen der Antragsteller individuell zu prüfen und im Gleichwertigkeitsfall bescheidmäßig anzuerkennen, soweit die Studienkommission die Anerkennung nicht im Verordnungsweg geregelt hat:

- a) Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen jeweils anderer Studienrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität Wien;
- b) Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen von anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen (Definition s. § 4 UniStG);
- c) Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen Berufsbildender Höherer Schulen oder Höheren Lehranstalten für Lehrer- und Erzieherbildung;
- d) Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen, die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt wurden;
- e) Anerkennung von wissenschaftlicher Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen als Prüfung;
- f) Anerkennung von künstlerischer Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität;
- g) Die Gleichwertigkeit von im Ausland geplanten Prüfungen.

2. Die Prüfung ist unter folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:

- a) dem Inhalt nach
- b) dem Umfang nach
- c) dem Niveau nach
- d) der Art der Kenntniskontrolle nach

Die Fachvertreter sind bei Bedarf als Auskunftspersonen in das Verfahren einzubinden.

Als Richtwert für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der absolvierten Stundenzahl gilt 80 % der für die im Antrag genannten Studienrichtung an der Medizinischen Fakultät vorgeschriebenen Stundenzahl.

3. Der Vorsitzende hat der Studienkommission über die erfolgten Anerkennungen regelmäßig zu berichten und über die jeweils angewendeten Begründungen schriftliche Aufzeichnungen zu führen und diese auf Verlangen der Studienkommission vorzulegen.

II. Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten

Die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten ist im § 64 UniStG (s. dazu auch §§ 4, 34 und 81) geregelt und vom Vorsitzenden der Studienkommission durchzuführen (s. a. § 42

UOG 93).

1. Der Vorsitzende hat vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten und wissenschaftliche Publikationen individuell zu prüfen, ob die Gleichwertigkeit mit einer Masterarbeit, einer Diplomarbeit oder einer Dissertation gegeben ist und im Gleichwertigkeitsfall bescheidmäßig anzuerkennen.

2. Die Prüfung ist unter folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:

- a) dem Inhalt nach (bei wissenschaftlichen Publikationen Originalarbeiten)
- b) dem Umfang nach
- c) dem Niveau nach

Die Fachvertreter sind als Auskunftspersonen in das Verfahren einzubinden.

3. Der Vorsitzende hat der Studienkommission über die erfolgten Anerkennungen regelmäßig zu berichten und über die jeweils angewendeten Begründungen schriftliche Aufzeichnungen zu führen und diese auf Verlangen der Studienkommission vorzulegen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

M a l l i n g e r